



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Samerberg (Gemeinde Samerberg)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Gebühren. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Krankheit und sonstiger Abwesenheit.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr, Ermäßigung, Ausschluss

(1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr je Kind und angefangenen Monat:

Bis 14.00 Uhr	Bis 16.00 Uhr	
60 €	72 €	5 Wochentage
48 €	60 €	4 Wochentage
36 €	48 €	3 Wochentage
24 €	36 €	2 Wochentage

(2) Bedürftige Kinder erhalten eine Ermäßigung von 50 % der jeweils geltenden Gebühr. Die Bedürftigkeit ist durch geeignete Nachweise der Personenberechtigten von öffentlichen Einrichtungen/Behörden/Stellen nachzuweisen.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- b) Die Personenberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
- c) Die gebuchten Buchungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Betreuungspersonal eine Änderung im Nutzungszeitverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt;

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats.

(2) Die Gebühr wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Die Gebühr wird vom September bis August erhoben.

§ 5
In Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Törwang, den 13.12.2023



Georg Huber
1. Bürgermeister

